per e-mail

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESPOLIZEIDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 6 · 79095 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 24.11.2011
Referat 62/Polizeirecht und Verkehr
Name Ursula Jäger
Durchwahl 0761 208-4846
Aktenzeichen 62-3802.1-1.1
(Bitte bei Antwort angeben)

An die
Unteren Verwaltungsbehörden

Sachbereich Güterkraftverkehr
Sachbereich Personenbeförderung

Jetzt
das Morgen gestalten
NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

Umsetzung des „Road Package": Gestaltung der Gemeinschaftslizenzen und Fahrerbescheinigungen

Anlagen
Risikoeinstufung
"Todsünden"

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 4.12.2009 ist das so genannte „Road Package" in Kraft getreten. Das Verordnungspaket regelt den Markt- und Berufszugang für Kraftverkehrsunternehmer umfassend neu und fasst die bislang auf dem Gebiet des Personen- und Güterkraftverkehrs geltenden europäischen Rechtsgrundlagen in drei EU-Verordnungen zusammen. Sie werden am 04.12.2011 wirksam und damit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar anwendbar. Sie lösen die bisherigen Verordnungen (EWG) 684 /92 und 881/92 ab.

Am 18.11.2011 fand die letzte Besprechung der Europäischen Kommission zur Gestaltung der EU-Gemeinschaftslizenzen statt; deshalb können wir Ihnen auch erst jetzt alle notwendigen Informationen zukommen lassen.

Die **doppelte Nummerierung** umfasst neben der Lizenz- oder Abschriftennummer eine zusätzliche Nummerierung, im Verordnungstext als Ausgabenummer beschrieben. Dies kann z.B. eine fortlaufende Nummer in der Fußzeile sein. Die Verlage bieten hier z.B. eine fortlaufende Nummerierung der bestellten Vordrucke an oder bieten eine sog. Sicherheitsnummerierung an. Beide Nummern sollen eine plausible Zuordnung sicherstellen und sind deshalb zu speichern.

Nach der Verordnung der Landesregierung über die Führung des Landeswappens (WappVO) ist als **Trockenprägesiegel** das kleine Landeswappen zu benutzen (Durchmesser 3,5 cm). Auf dem Siegel muss die siegelführende Stelle bezeichnet sein. Die Prägesiegel werden von den Staatlichen Münzen Baden-Württemberg hergestellt und können, sofern noch nicht vorhanden, z. B über die Staatliche Münzen Baden-Württemberg, Reichenhaller Str. 58, 70372 Stuttgart, erworben werden.

Solange Sie nicht im Besitz eines Prägesiegels sind, könnte die Gemeinschaftslizenz als Übergangslösung auch normal mit gestempeltem Siegel versehen werden und nachträglich das Prägesiegel kostenlos angebracht werden.
Den betroffenen Unternehmern ist dann ein entsprechendes Hinweisschreiben mitzugeben.

2. Fahrerbescheinigung (nur GüKG)

Auch für die Fahrerbescheinigung gelten die vorstehend genannten Sicherheitsmerkmale (Trockenprägesiegel und doppelte Nummerierung).
Die Fahrerbescheinigung trägt ebenfalls eine Seriennummer und eine davon unabhängige Ausgabenummer. Gem. Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 kann die Seriennummer im einzelstaatlichen elekronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen als Teil des Datensatzes zu demjenigen Verkehrsunternehmen gespeichert werden, welches die Bescheinigung dem darin genannten Fahrer zur Verfügung stellt.

3. Einzelstaatliches elektronisches Register (eeR)

Das BMVS hat angekündigt, dass sich die Einführung des elektronischen Registers verzögert. Gründe sind diverse Probleme bei der Softwareentwicklung. Demzufolge verschiebt sich der Beginn des Betriebes auf Mitte Januar 2012. Weitere Informatio-